

**STADT STEINHEIM AN DER MURR**

KREIS LUDWIGSBURG

**SATZUNG**

**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
und die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden  
des Zweckverbandes Hochwasserschutz Bottwartal**

vom 30. Mai 2005

**SATZUNG**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**und die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**  
**des Zweckverbandes Hochwasserschutz Bottwartal**  
**vom 30. Mai 2005**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Bottwartal hat am 30. Mai 2005 aufgrund von § 5 Abs. 3, § 13 Abs. 1, 6 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, i.d.F. vom 16. September 1974 (GBL. S. 408), zul. geändert am 14. Dezember 2004/GBL. S. 884, in Verbindung mit §§ 4 und 19 Gemeindeordnung und § 1 und 3 der Zweckverbandssatzung folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden beschlossen:

§ 1

*Entschädigung nach Durchschnittssätzen*

- (1) EhrenamtlichTätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

|   |            |
|---|------------|
| bis zu 2 Stunden                            | 11,00 Euro |
| von mehr als 2 bis 4 Stunden                | 23,00 Euro |
| von mehr als 4 bis 6 Stunden                | 31,00 Euro |
| von mehr als 6 Stunden<br>(Tageshöchstsatz) | 41,00 Euro |

§ 2

*Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme*

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

## O 2

### Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

#### § 3 *Sitzungsgeld*

- (1) Für jede Verbandsstzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit (ab 17 Uhr) wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld an Stelle der Entschädigung nach § 1 in Höhe von 20,00 Euro gewährt. Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen mit einer Zeitdauer bis zu 1 Stunde 10,00 Euro.
- (2) Für Sitzungen, die während der Arbeitszeit abgehalten werden, wird eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung gewährt.

#### § 4 *Reisekostenvergütung*

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 bzw. § 3 Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltenden Stufe.

#### § 5 *Verbandsvorsitzender*

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro monatlich.
- (2) Ist der Vorsitzende länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, steht die Aufwandsentschädigung seinem Stellvertreter zu.

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

---

§ 6  
*Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.